

# RS Vwgh 1991/1/18 90/18/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Ist ein Autotelefon durch einen Verkehrsunfall in seiner Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt worden, so besteht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Möglichkeit, Verbindung mit einer Polizeidienststelle herzustellen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete StVO Meldepflicht freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180207.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)